

Foto von verkohlten Leichen

**Doppelseitiges Foto zeigt Absturzstelle der Concorde in Paris
Ziffern 1, 8 und 11. Entscheidung: Öffentliche Rüge**

Unter der Überschrift „Die Tragödie – Das Leben geht weiter“ zeigt eine Zeitschrift die Stelle in Paris, an der am 25. Juli 2000 eine Concorde-Maschine der Air France abgestürzt ist. Das Farbfoto veranschaulicht das Grauen auf dem Trümmerfeld und die Bergungsarbeiten nach der Katastrophe. So sind auf dem doppelseitigen Bild verkohlte Leichen zu sehen. Am rechten Rand der Seite sind die Fotos zweier Ehepaare und eines Mannes eingeblockt, die sich an Bord der Unglücksmaschine befanden. Ein weiteres Foto zeigt trauernde Angehörige der Opfer beim Verlassen eines Gedenkgottesdienstes. Eine Leserin der Zeitschrift wendet sich an den Deutschen Presserat. Auf dem Foto, schreibt sie, seien deutlich zwei verkohlte Leichen zu sehen. Der Beitrag verletze die Menschenwürde und werde richtig makaber durch die eingeblockten Fotos von Absturzopfern. Die Beschwerdeführerin findet auch bedenklich, dass trauernde Angehörige im Bild gezeigt werden. Die Rechtsabteilung des Verlages teilt mit, dass die beanstandete Berichterstattung über den Concorde-Absturz auch innerhalb der Redaktion zu kontroversen Diskussionen geführt habe. Die Redaktion sei sich ihrer problematischen Gratwanderung durchaus bewusst und habe daher in der Wahl der Darstellung und der Darstellungsmittel sowie der redaktionellen Berichterstattung versucht, einen Mittelweg zu gehen. Auf Grund der sehr starken Reaktion von Lesern und Leserinnen auf die Berichterstattung in der Zeitschrift habe sich die Redaktion veranlasst gesehen, in der nachfolgenden Ausgabe von der beanstandeten Berichterstattung abzurücken mit dem Hinweis: „Anmerkung der Redaktion: Unsere Leser haben Recht. Wir bedauern, mit der Veröffentlichung dieser Seite die Gefühle insbesondere von Angehörigen verletzt zu haben.“ Die Zeitschrift hofft, dass mit dieser Art der Stellungnahme auch diejenigen Leser und Leserinnen erreicht werden, welche die eigentliche Berichterstattung über den Absturz der Concorde als unangemessen empfunden haben. (2000)

Der Presserat erklärt die Beschwerde für begründet und erteilt der Zeitschrift eine öffentliche Rüge. Er stellt fest, dass die Berichterstattung der Zeitschrift gegen die Ziffern 1, 8 und 11 des Pressekodex verstößt. In Ziffer 11 wird die Presse verpflichtet, auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität zu verzichten. Die Ziffern 1 und 8 behandeln die Verpflichtung zur Wahrung der

Menschenwürde sowie die Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen. Der Presserat befindet, dass es beim Concorde-Unglück „keine besonderen Begleitumstände“ gab, die eine uneingeschränkte und unterschiedslose Preisgabe von Namen, Bildnissen und weiteren Angaben zur Person und zu den Lebensumständen der Opfer in der Berichterstattung rechtfertigen könnten. In jedem einzelnen Fall war die Redaktion der Zeitschrift nach Auffassung des Presserats gehalten, zu prüfen, ob das öffentliche Interesse den Schutz der Privatsphäre überwiegt. Allein die Tatsache, dass eine Person als gewöhnlicher Passagier Opfer eines Unglücks wird, begründet noch nicht ein öffentliches Interesse, das den Schutz der Privatsphäre auch nur teilweise aufheben könnte. Hinzu kommen müssten jeweils besondere Merkmale der Person. Das könnte beispielsweise eine aktive Rolle im Unglücksgeschehen oder eine Rolle im öffentlichen Leben sein. Der Schutz der Privat- und Intimsphäre kann durch ein begründetes öffentliches Interesse allerdings auch nur graduell aufgehoben werden. So verbleiben etwa die Gesundheit oder die privaten Beziehungen und intime Konflikte eines Opfers grundsätzlich in der geschützten Sphäre. Die eingeblockten Fotos der Absturzopfer stellen einen optischen und assoziativen Zusammenhang zwischen den Abgelichteten und den anonymen Leichen her. Das verletzt zumindest die Gefühle der trauernden Angehörigen. Die Darstellung war damit zugleich unangemessen sensationell im Sinne von Ziffer 11 des Pressekodex.

B 114/00